

BVGer D-4705/2016 vom 14. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4705_2016

FR: TAF D-4705/2016 du 14 juin 2021

IT: TAF D-4705/2016 del 14 giugno 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4

In der Beschwerde und deren Ergänzung wird seitens des Rechtsvertreters zunächst unter Bezugnahme auf den Zuweisungsentscheid des SEM in das erweiterte Verfahren vom 23. Dezember 2015 geltend gemacht, die Vorinstanz habe seinen Mandanten erst 81 Tage nach der Zuweisung ins Testzentrum angehört. Das beschleunigte Verfahren dauere von Gesetzes wegen aber nur 31 Tage. Beim Vorliegen triftiger Gründe könne die Verfahrensdauer um einige Tage verlängert werden. Solche seien vorliegend nicht geltend gemacht worden. Das beschleunigte Verfahren dürfe nicht einfach nur als Möglichkeit für die Asylbehörden verstanden werden, ein Asylverfahren schnell abzuhandeln. Vielmehr verpflichte es die Behörden, alle Asylverfahren zügig zu bearbeiten. Gelingen dies im Einzelfall nicht, brauche es einen guten Grund, weshalb das SEM darlegen müsse, aus welchem Grund es den Beschwerdeführer erst 81 Tage nach der Zuweisung ins Testzentrum angehört habe und weshalb das Anhörungsprotokoll auch für das vorliegende Verfahren verwendet werden dürfe. Das SEM habe seine Zuweisungsverfügung in das erweiterte Verfahren vom 23. Dezember 2015 damit begründet, das vorliegende Asylgesuch bedürfe weiterer Abklärungen. Dem Aktenverzeichnis, den Akten und der angefochtenen Verfügung sei indessen nicht zu entnehmen, dass weitere Abklärungen vorgenommen worden seien. Viel wahrscheinlicher sei, dass das SEM nach seiner Zwischenverfügung ein halbes Jahr untätig geblieben sei beziehungsweise keine weiteren Abklärungen vorgenommen habe, was auch dem Aktenverzeichnis entsprechen würde. Es stelle sich die Frage, ob es zulässig sei, ein Asylverfahren vom beschleunigten dem erweiterten Verfahren zuzuweisen und zur Begründung anzuführen, es brauche für die Entscheidungsfindung weitere Abklärungen, wenn nachträglich gar keine solchen Abklärungen getroffen worden seien. Jedenfalls habe die Vorinstanz es unterlassen anzugeben, worin die weiteren Abklärungen bestanden hätten, und diese ins Aktenverzeichnis aufzunehmen. Angesichts der Tatsache, dass entsprechende Zuweisungsverfügungen des SEM mit dem Endentscheid anfechtbar seien, müssten diese auch nachvollziehbar begründet werden. Das SEM müsse deshalb zwingend darlegen, worin die weiteren Abklärungen bestanden hätten. Sollten keine weiteren Abklärungen gemacht worden sein, müsste die vorliegende Verfügung aufgehoben und die weiteren Abklärungen müssten nachgeholt werden.

E. 5.1

Im Verwaltungsverfahren sind die Abklärungen sowie die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts von zentraler Bedeutung. Die für die Entscheidungsfindung (Rechtsanwendung) vorzunehmende Tatsachenfeststellung setzt voraus, dass die Sachlage korrekt und vollständig ermittelt wurde (Art. 12 VwVG; vgl.

KRAUSKOPF/EMMENEGGER/BABEY, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 12 Rz. 1). Eine Sachverhaltsfeststellung ist dann unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa, weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann

der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; KRAUSKOPF/EMMENEGGER/BABEY, a.a.O., Art. 12 Rz. 19 ff.; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff.).

E. 5.2

In der Beschwerde werden vorab Rügen erhoben, die sich auf den Ablauf des Testphasenverfahrens und den erfolgten Wechsel ins erweiterte Verfahren beziehen. Der Ablauf des Testphasenverfahrens war im damaligen Zeitpunkt noch in der Testphasenverordnung vom 4. September 2013 (TestV, SR 142.318.1) geregelt, die am 29. September 2019 aufgehoben wurde.

E. 5.2.1

Die Vorbereitungsphase im VZ B. _____ diene unter anderem dazu, die notwendigen Vorabklärungen und erste Verfahrensschritte zu tätigen. So wurden die Personalien und biometrische Daten erhoben, Fingerabdrücke, Fotografien und Altersgutachten (Art. 17 Abs. 3bis AsylG) erstellt, Beweismittel sowie Reise- und Identitätspapiere überprüft und herkunfts- und identitätsrelevante Abklärungen getroffen (Art. 16 Abs. 2 TestV). Daneben umfasste die Vorbereitungsphase auch die Befragung zur Person (BzP, Art. 16 Abs. 3 TestV). Die hierzu aufgeführten Behandlungsfristen sollten dem berechtigten Anliegen nach einem raschen Asylverfahren Rechnung tragen (vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 3. September 2014, BBl 2014 7991, 8031). Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil E-3105/2016 vom 30. September 2016 festgehalten, dass die Nichteinhaltung einer Ordnungsfrist, welche den Zeitraum einer Amtshandlung festlegt, nicht automatisch eine peremptorische Wirkung hat; das heisst, sie hat weder eine Gutheissung noch eine Abweisung des Gesuchs zur Folge (vgl. a.a.O. E. 3.6). Verfügungen sollten erst dann erlassen werden, wenn alle notwendigen Sachverhaltsabklärungen vorgenommen worden sind (Art. 12 und Art. 49 Bst. b VwVG). Asylgesuche waren namentlich dann nicht im beschleunigten Verfahren zu behandeln, wenn weitere umfangreichere Abklärungen notwendig waren (Art. 19 TestV; vgl. BBl 2014 7991, 8015). Zudem bestand kein gesetzlicher Anspruch auf Behandlung eines Asylgesuchs innerhalb oder ausserhalb von Testphasen (Art. 4 Abs. 3 TestV) und dem SEM wurde betreffend den Entscheid über die Zuweisung ins erweiterte Verfahren ein gewisser Beurteilungsspielraum zugestanden (vgl. Urteil des BVGer D-3513/2016 vom 11. April 2017 E. 5.2). Aufgrund des Gesagten ist entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht (vgl. a.a.O. S. 4, Abs. 4) auch nicht ersichtlich, weshalb das im Rahmen des beschleunigten Verfahrens erstellte Anhörungsprotokoll nicht auch im vorliegenden erweiterten Verfahren Verwendung finden sollte, zumal dieses sämtliche Anforderungen an eine rechtskonforme Befragung erfüllt (Anhörung im Beisein des Befragers, eines Dolmetschers sowie der Rechtsvertretung, Rückübersetzung sowie unterschriebene Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls durch den Beschwerdeführer).

E. 5.2.2

Das SEM begründete den Zuweisungsentscheid in das erweiterte Verfahren vom 23. Dezember 2015 damit, dass das Asylgesuch aufgrund der Aktenlage im derzeitigen Zeitpunkt nicht entschieden werden könne. Es bedürfe namentlich in Bezug auf die Plausibilität der Vorbringen weiterer Abklärungen. Diese Begründung ist nachvollziehbar, weshalb dem Beschwerdeantrag, der Zuweisungsentscheid des SEM vom 23. Dezember

2015 sei nachvollziehbar zu begründen, nicht stattzugeben ist. Richtig ist, dass das SEM in der Folge keine erkennbaren weiteren Abklärungen vornahm. Die Vorgehensweise des SEM ist insofern intransparent, eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung fiele allerdings nur dann in Betracht, wenn der Sachverhalt nicht richtig und nicht vollständig abgeklärt worden wäre, weil weitere Abklärungen hätten vorgenommen werden müssen, ohne die kein Entscheid über das Asylgesuch hätte gefällt werden können. Das ist vorliegend nicht der Fall.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Sachverhalt rechtsgenügend erstellt ist und seitens des SEM keine Verfahrensfehler begangen wurden, die eine Rückweisung der Sache zur neuen Entscheidung rechtfertigen. Die diesbezüglichen Anträge in der Beschwerde vom 29. Juli 2016 (vgl. S. 4 Abs. 2) und in der Beschwerdeergänzung vom 26. August 2016 (vgl. S. 2 Abs. 2) sind folglich abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] mit weiteren Hinweisen).

E. 7.1.1

Der Beschwerdeführer begründete seine Ausreise im Wesentlichen damit, er sei verhaftet und zu einer neunjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, weil er einen einflussreichen Kommandanten wegen sexueller Annäherungen an seine beiden jüngeren Brüder zur Rede gestellt habe. Ihm sei in der Folge die Flucht aus dem Gefängnis gelungen. Im Weiteren wies er darauf hin, dass er als Dolmetscher für die US-Truppen in Afghanistan gearbeitet habe.

E. 7.1.2

Das SEM begründete die Ablehnung des Asylgesuchs im Wesentlichen damit, die Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Umstände seiner Inhaftierung seien widersprüchlich, unsubstanziert und teilweise auch unlogisch ausgefallen, weshalb sie nicht glaubhaft seien. Im Übrigen sei seine Dolmetschertätigkeit zugunsten der Amerikaner nicht asylrelevant, da er erklärt habe, deswegen keine Probleme gehabt zu haben.

E. 7.1.3

In der Beschwerde wird hinsichtlich der Unglaubhaftigkeitselemente im Zusammenhang mit der Inhaftierung des Beschwerdeführers wegen seiner beiden Brüder respektive der unterschobenen Vergewaltigung eingewendet, dieser habe entgegen der Behauptung der Vorinstanz keine widersprüchlichen Aussagen zu seinem Gefängnisaufenthalt gemacht. So habe er zweimal unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, ein Jahr lang im Gefängnis gewesen zu sein. Man könne ihm einzig vorwerfen, nicht in der Lage gewesen zu sein, die Daten genau zu benennen oder den Kalender exakt umzurechnen. Darin könne kein Widerspruch erblickt werden. Im Übrigen werde genauen Daten in Afghanistan nicht derselbe Stellenwert eingeräumt wie in der Schweiz. Darüber hinaus stelle der Gefängnisaufenthalt nicht den Kernbereich seiner Asylvorbringen dar. Dieser bestehe vielmehr in der Tatsache, dass er als ehemaliger Dolmetscher für die US-amerikanischen Truppen über ein hohes Risikoprofil verfüge, weshalb ihm Asyl zu gewähren sei.

E. 7.2.1

Nach Durchsicht der Akten fällt auf, dass die Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich der Dauer seines angeblichen Gefängnisaufenthalts innerhalb derselben Anhörung unterschiedlich ausgefallen sind. So erklärte er zwar wiederholt, die Haftdauer habe zehn, elf Monate beziehungsweise ein Jahr betragen (vgl. act. A24/26 S. 19 F134 und S. 22 f. F163 und 167), gab dann aber - dazu aufgefordert, den Anfang und das Ende seiner Inhaftierung anzugeben - zu Protokoll, er sei Ende 2013/Anfang 2014 (Monat Jadi) festgenommen und im August/September 2015 (Monat Sonbola) aus dem Gefängnis geflohen (vgl. act. A24/26 S. 22 f. F160 bis 162 und F164 bis 166), was eine Inhaftierungszeit von mehr als eineinhalb Jahren ergibt. Andererseits gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er habe bis Anfang des Jahres 2015 als Dolmetscher für die US-Armee gearbeitet (vgl. act. A24/26 S. 4 F25 bis 27), was sich mit den zeitlichen Angaben zu seiner Inhaftierung ebenfalls nicht vereinbaren lässt.

E. 7.2.2

Widersprüche ergeben sich beim Vergleich der Anhörungsprotokolle des Beschwerdeführers und denjenigen seiner beiden jüngeren Brüder auch in Bezug auf die Schilderungen der tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Onkel sowie hinsichtlich der Übergriffe des Kommandanten auf seinen Bruder E._____. So erklärte der Beschwerdeführer selbst, sein Onkel habe ihm eine Ohrfeige versetzt. In der Folge habe er diesen geschubst, worauf sein Onkel mit dem Hinterkopf in ein Fenster respektive auf eine Fensterrande gefallen sei und sich dabei am Kopf verletzt habe (vgl. act. A24/26 S. 7 Abs. 4 und S. 13 f. F86). Demgegenüber gab E._____ zu Protokoll, zunächst hätten sein Onkel und dessen zwei Söhne den Beschwerdeführer angegriffen, ihn durch ein Fenster gestossen und dabei verletzt. Letzterer habe sich verteidigt, mit einem Glassplitter aus dem Fenster seinen Onkel angegriffen und diesen dabei am Oberschenkel, Oberarm und an der Seite verletzt (vgl. N [...]; act. A22/19 S. 11 F94). Im Weiteren ist den Aussagen von F._____ zu entnehmen, dass er und sein Bruder E._____ dem Beschwerdeführer nach

dessen Rückkehr nach Herat erzählt hätten, dass der Kommandant E._____ einmal in die Brust gebissen habe (vgl. N [...]; act. A27/18 S. 9 F78). Der Beschwerdeführer gab indessen seinerseits zu Protokoll, nichts von einem derartigen Biss in die Brust seines Bruders E._____ gewusst zu haben, weil ihm die beiden Brüder damals nicht im Detail über die Belästigungen berichtet hätten (vgl. act. A24/26 S. 11 F65 f.).

E. 7.2.3

Widersprüchlich erweist sich auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer angab, sein Freund C._____ habe für ihn im Jahr 2015 (als Fluchtvorbereitung) einen Pass ausstellen lassen (vgl. act. A24/26 S. 3 F11 f.), während die beim Beschwerdeführer sichergestellte Passkopie als Ausstellungsdatum den 10. Februar 2013 enthält. Der diesbezügliche Erklärungsversuch des Beschwerdeführers, in gefälschte Pässe würden irgendwelche Ausstellungsdaten eingetragen (vgl. act. A24/26 S. 3 F13), vermag nicht zu überzeugen. Auch die wenig realistisch anmutende Behauptung des Beschwerdeführers, er habe diesen Pass auf dem Weg von der Schweizer Grenze bis zum Empfangs- und Verfahrenszentrum verloren, weil er sein Reisegepäck "irgendwo zwischen G._____ (...) H._____" liegengelassen beziehungsweise vergessen habe (vgl. act. A24/26 S. 3 F15 bis 17), legt die Vermutung nahe, der Beschwerdeführer habe diesen den Schweizer Behörden absichtlich vorenthalten wollen.

E. 7.2.4

Im Weiteren erstaunt, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, das Gefängnis zu benennen, in dem er eigenen Angaben zufolge doch mindestens ein Jahr lang inhaftiert gewesen sei (vgl. act. A24/26 S. 17 F118 bis 120). Dies umso mehr, als ihn sein Freund C._____ jeweils ein bis zwei Mal pro Monat dort besucht habe (vgl. act. A24/26 S. 18 F129) und der Beschwerdeführer somit ohne Weiteres hätte in Erfahrung bringen können, in welchem Gefängnis er inhaftiert war. Bezeichnenderweise vermochte er auch kaum Angaben zu seinen Mitgefangenen zu machen, mit denen er eine grosse Gemeinschaftszelle geteilt haben will (vgl. act. A24/26 S. 18 F125 bis 128). Die diesbezüglichen Erklärungsversuche des Beschwerdeführers, er habe keiner der unter den Gefangenen gebildeten Gruppen angehört beziehungsweise er habe Angst vor diesen Personen gehabt, weil sie "alle Verbrecher" gewesen seien (vgl. act. A24/26 S. 18 F127 f.), erscheinen nicht stichhaltig. Wenig plausibel mutet sodann der Umstand an, dass der Beschwerdeführer kein schriftliches Urteil erhalten haben, sondern lediglich mündlich über die verhängte Strafe informiert worden sein soll (vgl. act. A24/26 S. 18 F130).

E. 7.2.5

Zusammenfassend ergibt sich aus diesen Ausführungen der Schluss, dass die angebliche Inhaftierung des Beschwerdeführers zwischen Ende des Jahres 2013 und August/September 2015 nicht glaubhaft ist.

E. 7.3.1

Aufgrund der bei den Akten befindlichen Fotos sowie der im N-Dossier (N [...]) des Bruders E._____ vorhandenen Unterlagen (vgl. Beweismittelkuvert act. A19 Ziff. 2 und 3) ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich als Dolmetscher für die US-amerikanischen Truppen tätig war. So ist er auf mehreren Fotos gemeinsam mit afghanischen und amerikanischen Soldaten abgebildet (vgl. hierzu auch act. A30/1). Im Weiteren geht insbesondere aus einem Letter of Authorization vom 7. Dezember 2012 sowie einem von (...) I._____ unterzeichneten Schreiben vom 26. Januar 2013 hervor,

dass der Beschwerdeführer seit dem 12. April 2012 als Übersetzer und Dolmetscher für die US-amerikanische Armee tätig war. Das SEM hat denn auch die entsprechenden Aktivitäten des Beschwerdeführers bei den amerikanischen Truppen nicht in Zweifel gezogen.

E. 7.3.2

Im Kontext der allgemeinen Sicherheitslage in Afghanistan lassen sich Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen, die mit den internationalen Truppen zusammenarbeiten. Einem besonders hohen Risiko sind gemäss verschiedenen Quellen Personen ausgesetzt, die regelmässig bei den Militärbasen gesehen werden und eng mit den Militärangehörigen zusammenarbeiten. Diese sind besonders gefährdet, weil extremistisch oder fanatisch eingestellte Gruppierungen - namentlich die Taliban - Muslime, welche für die ihrer Meinung nach ungläubigen Besetzer im Land arbeiten, als Verräter betrachten, die es hart zu bestrafen gelte (vgl. SFH Gefährdungsprofile [siehe vollständiger Titel des Berichts unter E. 10.1] S. 10 Bericht (fluechtlingshilfe.ch); European Asylum Support Office [EASO], Country Guidance, Guidance note and common Analysis, Juni 2019, S. 51 Country_Guidance_Afghanistan_2019 [europa.eu]. In den letzten Jahren wurden denn auch zahlreiche Dolmetscher getötet, welche für die internationalen Truppen gearbeitet hatten (vgl. The Washington Post: Thousands of Afghans and Iraqis are under threat for helping Americans, Anne Gearan, 30. Dezember 2020 Thousands of Afghans and Iraqis are under threat for helping Americans. Now they hope Biden will help them resettle in the United States. - The Washington Post; Military Times: Leave no Afghanistan interpreter behind, Michael Waltz e. a., 23. September 2020 Leave no Afghan interpreters behind [militarytimes.com]).

E. 7.3.3

Der Beschwerdeführer ist aufgrund seiner Tätigkeit als Dolmetscher für die amerikanischen Streitkräfte den vorstehend umschriebenen Risikogruppen zuzurechnen. Eine Kollektivverfolgung von Dolmetschern in Afghanistan, welche für westlich orientierte oder internationale Truppen tätig sind, besteht jedoch nicht. Auch solche Personen müssen demnach ihre konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen, auch wenn sie unbestrittenermassen einem höheren Risiko von Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt sind (vgl. in diesem Sinne Urteil des BVGer E-117/2016 vom 31. Oktober 2017 E. 7.4).

E. 7.3.4

Diesbezüglich ist freilich festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörung - von seiner Behauptung abgesehen, Mithäftlinge hätten irgendwie von seinen früheren Dolmetschertätigkeiten erfahren und ihn deswegen als "Ungläubigen" beschimpft - ausdrücklich verneint hat, jemals persönliche Probleme wegen seiner früheren Dolmetschertätigkeiten zugunsten der Amerikaner gehabt zu haben (vgl. act. A24/26 S. 20 f. F150 f.). Da sich die Inhaftierung des Beschwerdeführers im Gefängnis als unglaubhaft erwiesen hat (vgl. E. 7.2), ist folglich aufgrund der persönlichen Aussagen des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er vor seiner Ausreise aus Afghanistan nie wegen seiner früheren Dolmetscherdienste von afghanischen Landsleuten bedroht worden

ist. Er vermag deshalb aus seiner früheren Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer für die US-Armee keine begründete Furcht vor Verfolgung abzuleiten. An dieser Einschätzung ändert auch der Hinweis im bereits erwähnten Bestätigungsschreiben von (...) I. _____ vom 26. Januar 2013 nichts, wonach der Beschwerdeführer wegen seiner Tätigkeiten für die US-Armee in seiner Heimatprovinz Herat bedroht worden und deshalb gezwungen gewesen sei, sich nach Kabul zu begeben. Denn der Beschwerdeführer räumte in diesem Zusammenhang ein, sein Vorgesetzter habe dieses Schreiben aus eigenem Antrieb verfasst, um ihm auf diese Weise die Möglichkeit zu eröffnen, am (...) der USA für afghanische Staatsangehörige teilzunehmen, die Dienste für die amerikanischen Truppen in Afghanistan verrichtet hätten (vgl. act. A24/26 S. 23 f. F174 bis 178). Mit dem pauschalen Hinweis, sein Onkel könnte ihn möglicherweise an die Taliban verraten, vermag er offensichtlich keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung darzutun. Dazu müssten ihm nämlich bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit und in naher Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen. Solches lässt sich aus seiner Behauptung klarerweise nicht ableiten.

E. 7.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermochte. Das SEM hat folglich sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung beziehungsweise für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit; Art. 83 Abs. 1-4 AIG) sind alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist die vorläufige Aufnahme anzuordnen (vgl. das Urteil des BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4.1 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 9.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3

Das SEM beurteilte in seiner Verfügung vom 18. Juli 2016 den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Herat und erachtete diesen als zumutbar.

E. 9.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem als Referenzurteil publizierten Urteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 festgestellt, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan seit der letztmaligen Beurteilung im Jahr 2011 (vgl. BVGE 2011/7) über alle Regionen hinweg verschlechtert habe und in weiten Teilen des Landes derart schwierige humanitäre Bedingungen vorherrschen würden, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren und der Wegweisungsvollzug nach wie vor als unzumutbar zu beurteilen sei (vgl. a.a.O. E. 7.6). Die USA und die Taliban haben sich zwar im Januar 2020 auf den Abzug der internationalen Truppen sowie auf Friedensgespräche zwischen den Taliban und der afghanischen Regierung verständigt, welche schliesslich - nach einem vorgängigen Gefangenenaustausch zwischen den Konfliktparteien - am 12. September 2020 in Doha (Katar) aufgenommen wurden. Die Bemühungen der Konfliktparteien, sich zu verständigen, haben bisher jedoch zu keiner Befriedung in Afghanistan geführt. An der bisherigen Einschätzung der Sicherheitslage in Afghanistan und der daraus im Lichte von Art. 83 Abs. 4 AIG resultierenden Praxis ist daher festzuhalten.

E. 9.4.2

Zur Lage in Kabul wurde im Referenzurteil festgehalten, die volatile und von zahlreichen Anschlägen geprägte Sicherheitslage sowie auch die humanitäre Situation habe sich im Vergleich zur Lageeinschätzung in BVGE 2011/7 klar verschlechtert. Die dortige Situation sei demnach grundsätzlich als existenzbedrohend und der Vollzug der Wegweisung somit als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren. Nur bei Vorliegen besonders günstiger Voraussetzungen könne ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Kabul ausgegangen werden (vgl. a.a.O. E. 8.4).

E. 9.4.3

In einem weiteren Referenzurteil hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Stadt Mazar-i-Sharif im Vergleich zu anderen Regionen und Städten Afghanistans trotz verschlechterter Sicherheitslage immer noch zu den stabileren und ruhigeren Orten gehöre. Die Annahme einer generellen Unzumutbarkeit der Rückkehr dorthin wurde deshalb verneint und gleichzeitig die bisherige Praxis in BVGE 2011/49 dahingehend bestätigt, dass bei Vorliegen begünstigender Umstände (insbesondere tragfähiges Beziehungsnetz, Möglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums, gesicherte Wohnsituation, guter Gesundheitszustand) weiterhin von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dorthin auszugehen ist (vgl. Referenzurteil des BVGer D-4287/2017 vom 8. Februar 2019 E. 6.2.3.5). Im Vergleich zu Kabul, wo das Gericht die Lage grundsätzlich als existenzbedrohend und damit unzumutbar einschätzt und von der Annahme einer konkreten Gefährdung nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders begünstigender Umstände abweicht (vgl. Referenzurteil des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 8.4), ist demnach in Mazar-i-Sharif von einer verhältnismässig besseren Lage auszugehen.

E. 9.4.4

In Bezug auf die Lage in der Stadt Herat wurde letztmals im Jahr 2011 eine Lageanalyse publiziert (vgl. BVGE 2011/38). Das Bundesverwaltungsgericht hielt in besagtem Urteil fest, die Sicherheitslage und die humanitäre Situation würden sich in der Stadt Herat

weniger bedrohlich darstellen als in den übrigen Landesteilen Afghanistans. Unter der Voraussetzung begünstigender Umstände (insbesondere tragfähiges Beziehungsnetz, Möglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums, gesicherte Wohnsituation, guter Gesundheitszustand) könne ein Vollzug der Wegweisung in die Stadt Herat zumutbar sein. Ob dies weiterhin zutrifft, ist nachfolgend zu prüfen.

E. 10.1

Für die aktualisierte Lagebeurteilung zu der Stadt Herat wurden neben einer Vielzahl an Berichten und Medienbeiträgen namentlich folgende Quellen verwendet: -COMING BACK TO AFGHANISTAN, Study on Deported Minors' Return and Reintegration Needs in the Western region, Samuel Hall, 24. Februar 2021 Report - Edit 3 (reliefweb.int) -ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation: ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Sicherheitslage und sozioökonomische Lage in Herat und Masar-e Scharif, 27. Jänner 2021 <https://www.ecoi.net/de/dokument/2044247.html> (zit. ACCORD Sicherheitslage) -World Report Afghanistan, Human Rights Watch (HRW), 13. Januar 2021 World Report 2021: Afghanistan | Human Rights Watch (hrw.org) -United Nations, General Assembly Security Council, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 9. Dezember 2020 A/75/634 - E - A/75/634 -Desktop (undocs.org) -BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl): Themenbericht der Staatendokumentation; Die aktuelle sozioökonomische Lage in Afghanistan, Gastbeitrag von Gabriele Rasuly-Paleczek, September 2020 Rasuly-Paleczek: Afghanistan - Die aktuelle sozioökonomische Lage in Afghanistan (ecoi.net) (zit. Themenbericht Österreich) -Afghanistan: Die aktuelle Sicherheitslage, Update der SFH-Länderanalyse, Corinne Troxler, 30. September 2020 Bericht (fluechtlingshilfe.ch) -Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update der SFH-Länderanalyse, Corinne Troxler, 30. September 2020 Bericht (fluechtlingshilfe.ch) (zit. SFH Gefährdungsprofile) -EASO (European Asylum Support Office), Afghanistan Security situation, Country of Origin Information Report, September 2020 2020_9_EASO_COI_AFG_Security_Situation_Report_Final (europa.eu) -EASO, Afghanistan Key socio-economic indicators, Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020 2020_8_EASO_COI_AFG_Key_SocioEconomic_Indicators_Report (europa.eu)

E. 10.2

Die Stadt Herat ist ein wichtiger Verkehrs- und Handelsknotenpunkt in Westafghanistan mit starken traditionellen Handelsbeziehungen zum Iran und Turkmenistan. Die Bevölkerungszahl der Stadt hat sich innerhalb der letzten zehn Jahre praktisch verdoppelt und wird inzwischen - je nach Quelle - auf über 600'000 Personen geschätzt. Die Bevölkerung der Stadt setzt sich aus Angehörigen verschiedenster Ethnien zusammen, namentlich aus Tadschiken, Paschtunen und Hazara (viele davon zugezogen), aber auch aus Usbeken und Angehörigen von weiteren der insgesamt 14 Ethnien, welche von der afghanischen Verfassung anerkannt werden (vgl. Urteil des BVGer D-3124/2017 vom 10. April 2018 E. 4.4). Die in Afghanistan zahlenmässig grösste ethnische Gruppe der Paschtunen bildet in der Stadt jedoch nur eine Minderheit.

E. 10.3

Zu den Hauptproblemen in Herat zählen - wie in Afghanistan generell - neben innenpolitischen Auseinandersetzungen und der Unklarheit über den Ausgang und die

Auswirkungen der Friedensverhandlungen mit den Taliban, insbesondere die sich seit einigen Jahren kontinuierlich verschlechternde Sicherheitslage und die zunehmend angespannte sozioökonomische Situation.

E. 10.4

Die staatlichen Institutionen in Herat sind - wie in Afghanistan allgemein - ineffizient und von Vetternwirtschaft und Korruption geprägt; in der Bevölkerung geniessen sie nicht viel Vertrauen. Massgeblichen Einfluss auf die Geschehnisse der Stadt haben primär lokale Persönlichkeiten wie Ismail Khan, ein ehemaliger Mujaheddin-Kommandant und früherer Gouverneur der Provinz Herat, der Stadtpräsident Sayyed Abdul Wahid Qatali und der Vorsitzende des Provinzrates Herats, Haji Kamran Alizai. Die Präsenz regierungsfeindlicher bewaffneter Gruppierungen, allen voran verschiedener, teilweise untereinander zerstrittener Fraktionen der Taliban, hat sich namentlich in den von der Stadt aus gesehen entlegeneren Distrikten der Provinz Herat erhöht. Anders als in der Stadt Herat selbst, kommt es in diesen Gebieten regelmässig zu Gefechten zwischen den Taliban und Regierungskräften. In der Stadt Herat sind die Sicherheitskräfte, namentlich die afghanische Polizei, im Vergleich zu den umliegenden Gebieten relativ stark präsent. Sie sichern die Stadt dadurch, dass sie regelmässig in deren Aussenbezirken patrouillieren und Checkpoints bei den Stadtzugängen errichten, um eine Infiltrierung feindlicher Kräfte aus den umliegenden Distrikten zu unterbinden. Aufgrund der multiethnisch zusammengesetzten Bevölkerung Herats stossen die Taliban als paschtunisch geprägte Bewegung in der Stadt zudem auf relativ wenig Resonanz, was dazu beiträgt, dass sie dort nur begrenzt Zugang haben. Dennoch ist die Anzahl politisch-religiös motivierter Anschläge und gezielter Tötungen in Herat in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Ziele sind dabei Angehörige der Sicherheitskräfte, Regierungsbeamte, Politiker sowie religiöse Führer und Einrichtungen der schiitischen Religionsgemeinschaft (vgl. die Auflistung sicherheitsrelevanter Ereignisse in der Stadt Herat in der jüngeren Vergangenheit in: ACCORD Sicherheitslage Ziffer 1). Als ernsthaftes Problem in der Stadt Herat erweist sich, wie das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil D-3124/2017 vom 10. April 2018 E. 4.4 festgestellt hat, die verbreitete Kriminalität. So kommt es regelmässig zu Raubüberfällen, Diebstählen, Schutzgelderpressungen und häufig zu Entführungen. Letztere zielen primär darauf ab, hohe Lösegeldforderungen von den Angehörigen der meist wohlhabenden Entführten zu erpressen. Geschäftsinhaber in Herat haben als Folge zunehmender Raubüberfälle damit begonnen, bewaffnete Sicherheitskräfte anzustellen. Wer es sich leisten kann, zieht zudem in eingezäunte Enklaven ("Gated Enclaves"). Die in jüngster Zeit rasant gestiegene Kriminalität hat auch dazu geführt, dass namentlich jüngere Stadtbewohner nachts bewaffnet durch einzelne Stadtbezirke patrouillieren, um präventiv kriminelle Akte zu unterbinden. Dennoch bewegt sich in der Stadt Herat das Mass an willkürlicher Gewalt insgesamt nach wie vor auf einem Niveau, welches für die ansässige zivile Bevölkerung die Wahrscheinlichkeit, von Übergriffen auf die physische Integrität betroffen zu sein, als relativ gering erscheinen lässt.

E. 10.5

Die Stadt Herat beherbergt heute eine grosse Zahl von aus Pakistan und dem Iran nach Afghanistan zurückgekehrten sowie von innerstaatlich vertriebenen Personen (Internally Displaced People; IDP). Die ausgeprägte Dürre im Norden und Westen Afghanistans im Jahr 2018 hat zusätzlich dazu geführt, dass Zehntausende von Menschen in die Stadt Herat und den sie umgebenden Distrikt Injil geflüchtet sind. Dieser Bevölkerungszuwachs bringt

die Infrastruktur der Stadt und den Arbeitsmarkt erheblich unter Druck. Kommt hinzu, dass ausländische Investitionen, Wiederaufbauprojekte, gutbezahlte Arbeitsplätze in internationalen NGOs sowie private Investitionen rückläufig oder weggefallen sind, was sich ebenfalls ungünstig auswirkt und sich in hoher Arbeitslosigkeit, prekären Beschäftigungsverhältnissen und einer zunehmenden Verarmung der Bevölkerung manifestiert. Diese Entwicklung hat sich durch die COVID-19-Pandemie, von der die Stadt Herat besonders stark betroffen ist, noch zusätzlich akzentuiert (vgl. ACCORD Sicherheitslage Ziff. 3.1). Ein Grossteil der ansässigen Bevölkerung verfügt heute nur über eine gerade noch angemessene Versorgung mit Lebensmitteln und ist nicht in der Lage, sich wesentliche, nicht nahrungsbezogene Güter zu leisten (vgl. ACCORD Sicherheitslage Ziff. 3.1). Aus dem Ausland zurückkehrende Personen und IDP's, welche in der Stadt über kein soziales Netzwerk verfügen, das ihnen behilflich ist, Arbeit oder Wohnraum zu finden, gelingt es kaum, sich eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Viele von ihnen geraten in prekäre Verhältnisse in Slums rund um die Stadt. Für aus dem Westen zurückkehrende Personen kommt erschwerend hinzu, dass Teile der lokalen Bevölkerung ihnen mit Vorurteilen und Feindseligkeit begegnen; Rückkehrende aus dem Westen werden zudem für vermögend gehalten, was sie potentiell zum Ziel krimineller Übergriffe macht (vgl. SFH Gefährdungsprofile S. 12 und S. 22; Themenbericht Österreich S. 26).

E. 10.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich sowohl die Sicherheitslage wie auch die sozioökonomische Situation in der Stadt Herat in den letzten Jahren deutlich verschlechtert hat. Rückkehrende geraten vor diesem Hintergrund rasch in eine existenzbedrohende Situation. Der Vollzug der Wegweisung ist daher als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren. Anders verhält es sich im Einzelfall für Personen, wenn besonders begünstigende Umstände vorliegen, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden kann. Dies ist - entsprechend der Praxis zu Kabul (vgl. Referenzurteil des BVerfG D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 8.4) - insbesondere dann der Fall, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handelt, der vor Ort auf ein soziales Netz zurückgreifen kann, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung als tragfähig erweist. Dieses muss dem Rückkehrenden insbesondere eine angemessene Unterkunft, Grundversorgung sowie Hilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Reintegration bieten können.

E. 11.1

Im Falle des Beschwerdeführers sind die strengen Voraussetzungen für die Annahme der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs in die Stadt Herat nicht erfüllt, da keine besonders begünstigenden Umstände im Sinne der Erwägung 10.6 vorliegen, aufgrund derer hinlänglich ausgeschlossen werden könnte, dass er dort im Falle der Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation gerät. Er ist zwar mit (...) Jahren noch relativ jung und er leidet - soweit bekannt - unter keinen gewichtigen gesundheitlichen Problemen. Ausserdem hat er den grössten Teil seines Lebens in der Stadt Herat verbracht, wo er nicht nur zwölf Jahre lang die Schule besucht und diese mit der Matura abgeschlossen (vgl. act. A24/26 S. 3 f. F19 f.), sondern in der Vergangenheit auch in verschiedenen Restaurants gearbeitet hat (vgl. act. A24/26 S. 4 F21 bis 23). Andererseits sind seine Eltern, was auch seine jüngeren Zwillingbrüder bestätigen, im Verlaufe des Jahres 2012 bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen, worauf er und seine Brüder sich aus Sicherheitsgründen veranlasst sahen, im Hause eines Bruders ihres verstorbenen Vaters Zuflucht zu suchen. Dort musste

der Beschwerdeführer allerdings mit seinem spärlichen Verdienst als Kellner für die Kosten des im Hause jenes Onkels gemieteten Zimmers aufkommen. Schliesslich sagen der Beschwerdeführer und seine beiden Brüder übereinstimmend aus, dass der besagte Onkel die Zwillingenbrüder nach dem Weggang des Beschwerdeführers nach (...) aus der Schule genommen und diese wiederholt geschlagen habe. Darüber hinaus hätten die Zwillinge für ihn schwere körperliche Arbeiten verrichten müssen. Ferner erachtet es auch das SEM in seinen Verfügungen vom 4. Dezember 2014 als denkbar, dass der besagte Onkel die Zwillingenbrüder der Obhut eines homophilen Freundes habe überlassen wollen, um sie auf diese Weise loszuwerden (vgl. SEM-Verfügung bezüglich E. _____ S. 5 f. II/2./a und SEM-Verfügung bezüglich F. _____ S. 5 f. II/2/a, insbes. S. 6 Abs. 2 und 3). Angesichts dieser Umstände erscheint es als von vornherein ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer sich bei einer Rückkehr nach Herat hilfesuchend an diesen Onkel wenden könnte. Ob seine vormalige Beziehung zu seinem Freund C. _____ den strengen Anforderungen an besonders begünstigende Umstände im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Stadt Herat zu genügen vermöchte, kann offenbleiben, zumal unklar ist, ob dieser aktuell überhaupt noch dort lebt. So sagte der Beschwerdeführer in der Anhörung vom 18. Dezember 2015 aus, er sei gemeinsam mit seinem Freund aus Afghanistan ausgewandert. C. _____ habe damals die Absicht geäussert, in die Türkei weiterzureisen, wo Verwandte ein Restaurant führen würden (vgl. act. A24/26 S. 21 f. F155). Mangels anderweitiger gegenteiliger Anhaltspunkte kann somit nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer verfüge in der Stadt Herat über ein soziales Netz, das ihn vor Ort aufnehmen würde und bei der Wiedereingliederung unterstützen könnte.

E. 11.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine besonders begünstigenden Umstände vorliegen, welche dem Beschwerdeführer die Rückkehr in die Stadt Herat ermöglichen würden. Ein Vollzug der Wegweisung nach Kabul oder Mazar-i-Sharif fällt im Falle des Beschwerdeführers zudem offensichtlich nicht in Betracht, da er dort über keine hinreichenden Bezugspunkte im Sinne der Rechtsprechung verfügt (vgl. E. 9.4.2 und 9.4.3). Der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan erweist sich mithin als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG.

E. 12

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen ist festzuhalten, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint, sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt und die Wegweisung aus der Schweiz angeordnet hat. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit beantragt wird, es sei Asyl zu gewähren oder jedenfalls die Flüchtlingseigenschaft festzustellen. Hingegen ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit beantragt wird, es sei die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen, zumal aus den Akten nichts hervorgeht, dass eine Anwendung von Art. 83 Abs. 7 AIG nahelegen würde. Bei diesem Ergebnis besteht sodann aufgrund der alternativen Natur der Vollzugshindernisse an der beantragten Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs namentlich wegen drohender Verletzung von Art. 3 EMRK kein schützenswertes Interesse (vgl. statt vieler: Urteil des BVerfG D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4 [als Referenzurteil publiziert], BVerfGE 2011/7 E. 8 und 2009/51 E. 5.4). Der entsprechende Antrag erweist sich damit als gegenstandslos. Demnach sind die Ziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 18.

Juli 2016 aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 und 4 AIG).

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten von Fr. 750.- zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2, 3 und 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der entsprechende Betrag von Fr. 375.- ist dem am 31. August 2016 entrichteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.- zu entnehmen. Der Restbetrag von Fr. 225.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 13.2

Soweit der Beschwerdeführer obsiegt, hat er Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten, die vom SEM auszurichten ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 4 VGKE). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb das Gericht die auszurichtende Parteientschädigung auf Grund der Akten festsetzt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 ff. VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 1000.- festzulegen und das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.